

Informationen zum Aufbau und Betrieb  
eines CORONA-Testzentrums!

## Brand- und Katastrophenschutz



# Welche Leistungserbringer dürfen die Testungen durchführen?

Alle in Betracht kommenden Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Coronavirus-Testverordnung, insbesondere

- a. Ärztinnen und Ärzte,
- b. Zahnärztinnen und Zahnärzte,
- c. Ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen,
- d. Medizinische Labore,
- e. Apotheken,
- f. Rettungs- und Hilfsorganisationen und
- g. weitere Anbieter,

die nach § 6 Abs. 2 unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen, medizinerzeugerrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen eine ordnungsgemäße Durchführung der Testungen gewährleisten, die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen sowie gegenüber der beauftragenden Stelle begründete Angaben zur vorhandenen Testkapazität machen, können vom Land per Einzelbeauftragung mit der Durchführung von Bürgertestungen mittels PoC-Antigen-Tests gem. § 4 a TestV und bestätigenden Testungen gem. § 4 b TestV beauftragt werden.

Die Beauftragung gilt unter der Voraussetzung, dass Sie sich in dem Online-Registrierungsportal des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, registriert haben und vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als berechtigter Leistungserbringer bestätigt wurden. Weiterhin gilt die Beauftragung unter der Auflage, dass neue PoC-Antigen-Tests grundsätzlich über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung bezogen werden müssen.

# Schulung des Personals in den Testzentren

## 1. Benötigen die Mitarbeitenden für die Durchführung der Schnelltests eine Schulung?

---

Ja. Testhelferinnen und Testhelfer, welche keine medizinische Ausbildung haben, müssen vor der Durchführung von Schnelltests entsprechend geschult worden sein.

Eine Schulung und Einweisung vor Ort ist durch die Betreiberin/den Betreiber der Teststelle sicherzustellen. Die Schulungszertifikate bzw. Teilnahmebestätigungen sind aufzubewahren und auf Anfrage, z.B. im Rahmen einer Vor-Ort-Inspektion durch das LSJV, vorzuzeigen.

Seit Montag, den 22.03.2021, ist außerdem ein Schulungsvideo auf dem BKS-Portal unter folgendem Link abrufbar: <https://bks-portal.rlp.de/organisation/add/anmeldung-unterrichtung-schnelltestzentren>. Bitte beachten Sie, dass sie nach erfolgter Online-Schulung eine Teilnahmebestätigung erhalten.

# Wo kann ich mich als Teststelle des Landes registrieren?

Sollten Sie beabsichtigen eine Teststelle zu eröffnen, wenden Sie sich bitte an [testenfueralle\(at\)lsjv.rlp.de](mailto:testenfueralle(at)lsjv.rlp.de). Die Anforderungen zur Eröffnung einer Teststelle finden Sie weiter unten unter dem Punkt „[Informationen für kommerzielle Anbieter](#)“.

## NEU - 1. Wann startet und endet das Projekt „Testen für Alle“ in RLP offiziell?

Das Projekt „Testen für Alle“ in RLP ist am 08. März 2021 offiziell gestartet. Ab diesem Zeitpunkt werden Kosten für die Durchführung der Testungen durch den Bund übernommen. Nach der neuen Testverordnung vom 21. September 2021 sieht der Bund eine Umsetzung des „Testens für Alle“ bis zum 11. Oktober 2021 vor. Ab dem 11. Oktober 2021 bis zum 31.03.2022 steht das kostenlose Testangebot ausdrücklich nur den unter § 4a TestV genannten Personengruppen zur Verfügung. Das Projekt lautet fortan „Testen nach § 4a TestV“.

Seit dem 13.11.2021 steht das kostenlose Testangebot in durch das Land Rheinland-Pfalz beauftragten Teststellen wieder allen asymptomatischen Personen zur Verfügung.

## 2. Wo finde ich die Teststellen ID die ich zur Kostenabrechnung mit der KV benötige?

Eine entsprechende Anleitung finden Sie hier: <https://covid-19-support.lsjv.rlp.de/eden/default/help>

- Informationen für Teststellen und Testende [rlp.de](http://rlp.de)
- Laut Testverordnung ist eine Beauftragung von Teststellen bis zum 15.12.2021 möglich. Auf Grund der Bearbeitungszeit, werden Anträge nur noch bis zum 08.12.2021 akzeptiert!
- Die Kostenerstattung für kostenlose Testungen nach § 4a TestV erfolgt weiterhin durch die Kassenärztliche Vereinigung!
- Vorlage eines Hygienekonzeptes obligatorisch!

# Checkliste zur Erstellung eines Hygienekonzepts

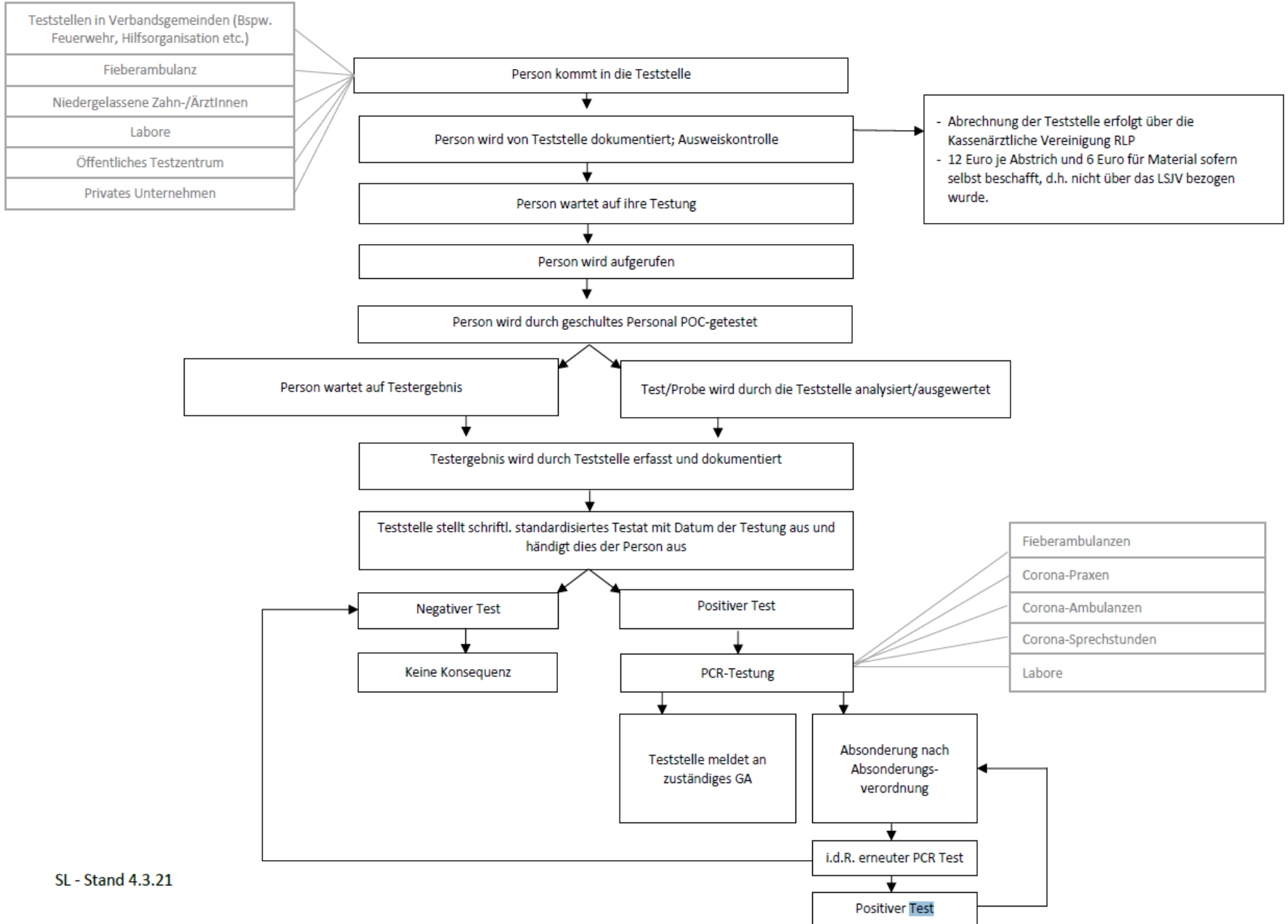
- Beispiele für mögliche Maßnahmen
  - Grundsätzlich ist Folgendes einzuhalten:
  - (siehe SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales)
  - Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen
  - Zugang nur mit 3G
  - In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, soll eine FFP2-Maske getragen werden
  - Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) vom Betriebsgelände / vom Ladengeschäft etc. fernhalten
  - Festlegung von Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (z.B. bei Fieber; s. RKI- Empfehlungen)
  - 1. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern Unterweisung der Mitarbeiter/-innen über die Abstandsregeln
  - Anbringen von Bodenmarkierungen vor Kassen, an Empfangs- und Informationsschaltern und in Wartebereichen, Markieren von
  - Bewegungsbereichen der Mitarbeiter und der Kunden.
  - Bei Abholung von Waren ("Click & Collect"): Feste Wege zu einem Abholbereich außerhalb des Geschäftes, Abstandsmarkierungen
  - Aushang Hinweisschilder auf dem Betriebsgelände
  - Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln

## Grundregeln in einem Testzentrum für Antigen-Schnelltests

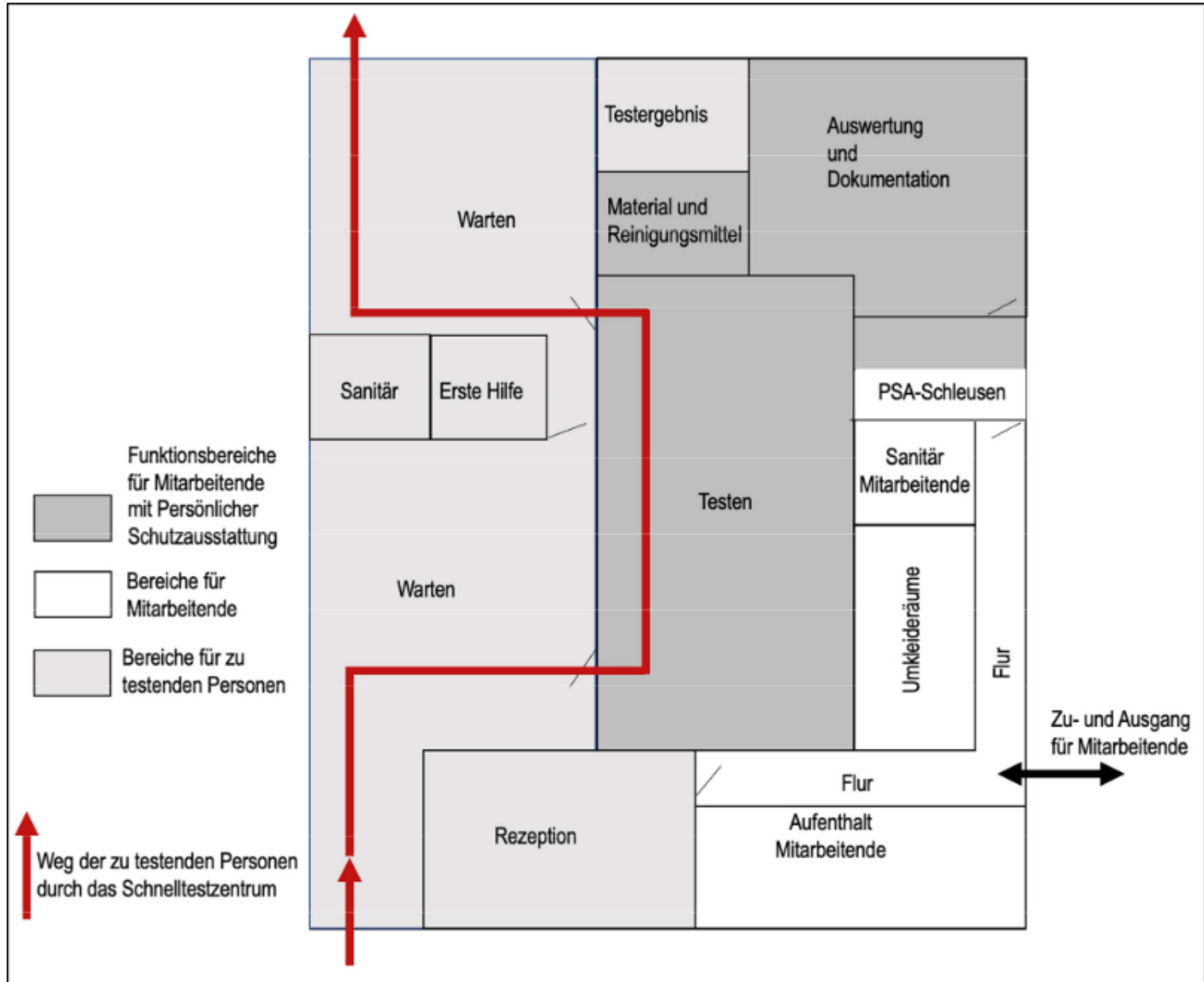
### Grundregeln:

- RKI-Empfehlung das Verhalten nach der AHA+L-Regel [1], also:
- Abstand (Mindestabstand 1,5m)
- Hygiene (Husten- und -Niesetikette, häufiges Händewaschen, Gesicht nicht berühren)
- Im Alltag Masken tragen (in bestimmten öffentlichen Bereichen)
- Lüften

# Ablauf innerhalb der Teststelle!



# Musteraufbau eines Schnelltestzentrums






## Der Corona-Test ist positiv ausgefallen – Was ist jetzt zu tun?

- Wenn
- Ihr Corona-Schnelltest (Antigen point of care-Test) ein positives Ergebnis aufweist
- oder
- Ihr Coro PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist
- oder
- Sie engen, ungeschützten Kontakt zu einer Person mit einem positiven Testergebnis hatten,
- dann
- sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme auf direktem Weg in ihre Häuslichkeit zu begeben und sich ständig dort abzusondern/aufzuhalten (häusliche Isolation/Quarantäne).
- Sollte bei Ihnen noch kein PCR-Test durchgeführt worden sein, dürfen Sie zur Durchführung eines PCR-Tests ihre Häuslichkeit einmalig verlassen. Dies darf nur unter Verwendung von einer Mund-Nasen-Bedeckung ohne Nutzung des ÖPNV und auf dem direkten Hin- und Rückweg erfolgen. Unterbrechungen aus anderen Zwecken sind nicht gestattet.

# Mund-Nasen-Bedeckung und Persönliche Schutzausrüstung

- Sicherstellung, dass Mitarbeiter/-innen eine FFP2-Maske tragen
- An Arbeitsplätzen und in Situationen, in denen die Einhaltung der Abstände erschwert ist (z.B. Kundenberatung), vorrangig keine Mitarbeiter/-innen mit Vorerkrankungen, insbesondere mit bestehenden Atemwegserkrankungen wie z.B. Asthma beschäftigen
- Hinweis an Kunden, dass zum Eigenschutz / Schutz unserer Mitarbeiter/-innen eine Mund-Nasen-Bedeckung geboten ist
- Bei Abholung von Waren ("Click & Collect"): Für Kunden und Mitarbeiter ist das Tragen einer FFP2-Maske vorgeschrieben
- Schulung der Mitarbeiter/-innen über die richtige Anwendung einer Mund-Nasen- Bedeckung
- Bereitstellung von geeigneten Mund-Nase-Bedeckungen für Mitarbeiter/-innen und Kunden.
- Nutzung von ausschließlich personenbezogenen Schutzausrüstungen
- Bereitstellung von PSA in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen

# Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Auffordern von Beschäftigten mit entsprechenden Symptomen, das Betriebsgelände zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben
- Aufforderung an die betroffenen Personen, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden
- treffen von Regelungen im Rahmen der betrieblichen Pandemieplanung, um bei bestätigten Infektionen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht
- Weitere Maßnahmen:
- 4. Handhygiene
- Aushang von Anleitungen zur Handhygiene (Infografiken unter <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>)
-  Bereitstellung von Spendern mit Desinfektionsmitteln zur Händedesinfektion in rückwärtigen Bereichen (Pausenraum/Lager

# Wie geht es zu Hause weiter?

- In Ihrer Häuslichkeit sind Sie verpflichtet, folgende Verhaltensmaßnahmen einzuhalten:
- Keinen engen körperlichen Kontakt zu Familienangehörigen / anderen Personen.
- Abstand von 1,50 - 2m zu allen Personen einhalten.
- Wenn es unvermeidlich ist, dass Sie den Raum mit Dritten teilen müssen, tragen Sie einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz. Der Mund-Nasen-Schutz ist bei Durchfeuchtung, spätestens nach zwei Stunden zu wechseln.
- Die vorgenannten Unterpunkte gelten nicht bei Personen, die persönliche Zuwendung oder Pflege brauchen oder diese durchführen und sich im gleichen Haushalt befinden (engster Familienkreis).
- Die Kontakte sind auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- Nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung zu nichtpositiven Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden.
- Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in unterschiedlichen Räumen aufhalten.
- Achten Sie jederzeit auf die Husten- und Nies-Etikette und nutzen Sie Einmaltaschentücher.
- Der Kontakt zu Mitbewohnern und Angehörigen sollte auf das Notwendigste
- beschränkt werden, wobei die o.g. Verhaltensmaßnahmen eingehalten werden sollten.

- Hygieneartikel sollten nicht mit anderen Haushaltsmitgliedern geteilt werden.
- Geschirr und Wäsche sollten ebenfalls nicht mit Haushaltsmitgliedern oder Dritten geteilt werden.
- Oberflächen, mit denen Personen häufig in Berührung kommen, sollten regelmäßig mit Haushaltsreiniger gereinigt werden.
- Sie sollten für regelmäßige Lüftung der Wohn- und Schlafräume sowie der Küche und dem Badezimmer sorgen.
- Erledigen Sie Ihre Einkäufe online oder lassen diese durch Dritte erledigen.
- Führen Sie ein Tagebuch bezüglich Ihrer Symptome, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen. Die Körpertemperatur zweimal täglich messen.
- Bei Auftreten von Symptomen wie Fieber oder erhöhter Temperatur, Husten, Reizung des Rachens oder Schnupfen wenden Sie sich an Ihren Hausarzt.
- Sie dürfen nur arbeiten, wenn Ihr Gesundheitszustand dies zulässt und dies im Home-Office möglich ist und ohne Kontakt zu anderen Personen erledigt werden kann.
- Sie müssen so lange in Ihrer Häuslichkeit bleiben, bis das Gesundheitsamt Ihre Isolierung (für Infizierte) / Quarantäne (für Ansteckungsverdächtige/ enge Kontaktpersonen von Infizierten) aufhebt.
- Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden.
- Bitte halten Sie sich an die beschriebenen Regeln und helfen Sie, Infektionsketten zu Unterbrechen.

# Weitere Informationen!

## Teststelle - Informationen für Teststellen und Testende

### Sie haben Fragen? Wir haben Antworten:

Stand: 29.11.2021

- [Allgemeines/Infos zur TestV ab 13.11.2021](#)
- [Geheimhaltung](#)
- [Einrichtung](#)
- [Vor-Ort-Kontrollen in den Teststellen](#)
- [Bestellungen über das Covid-19-Portal](#)
- [Haftung/Versicherung](#)
- [Kostenerstattung/Abrechnung](#)
- [Schulung](#)
- [Testdurchführung](#)
- [Datenschutz](#)
- [Informationen für kommerzielle Anbieter](#)
- [Testangebotspflicht von Arbeitgebern](#)
- [Durchführung von PCR-Testungen](#)
- [Meldungen an die Corona-Warn-App \(CWA\) und tägliche Meldungen der durchgeführten Tests](#)